

18.02.91

G - AS - R - Wi

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch

Punkt der 626. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1991

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und
Gesundheit (G) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundge-
setzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

G 1. Zum Gesetzentwurf

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung ist eine kurz-
fristig notwendige Reaktion auf den vom Bund und den Ländern
gleichermaßen abgelehnten Lieferboykott der Pharmabranche. Die
gewählte Lösung des Defizitausgleichs kann kurzfristig dazu
beitragen, die Arzneimittelversorgung in den neuen Ländern zu
beruhigen. Diese Beruhigung ist unverzichtbar.

Die von der Bundesregierung akzeptierte Lösung ist aber zugleich
ein Signal in die falsche Richtung. Sie ist geeignet, insgesamt
die im Einigungsvertrag festgeschriebene Beitragsobergrenze
zur Disposition zu stellen. Diese Signalwirkung würde zudem
von einem Bereich ausgehen, dessen Wirtschaftskraft eine
solche negative Vorreiterrolle nicht zwingend begründet.

18. FEB. 1991

Ausgegeben am

(noch Ziff. 1)

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, die im Gesetz-entwurf vorgesehenen Kompromißlösungen zeitlich zunächst auf 1991 zu begrenzen und in der Zwischenzeit Lösungen zu entwickeln, die sowohl den Bedürfnissen der Arzneimittellversorgung als auch den Erfordernissen einer für alle Bereiche gleichermaßen gültigen Kostenbegrenzung Genüge tun.

R 2. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 311 a Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 311 a Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der pharmazeutische Unternehmer und der pharmazeutische Großhandel können ihre Abnehmer binden, die von dem Rechnungsabschlag nach Absatz 1 erfaßten Arzneimittel nur zu Lasten der in Absatz 1 genannten Krankenkassen abzugeben, und von ihren Abnehmern Nachweise über die Abgabe dieser Arzneimittel verlangen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

B

3. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

C

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat eine Empfehlung an das Plenum des Bundesrates nicht abgegeben.